

Jörg Arnold

# Entwicklungen der Strafverteidigung

Rechtsgeschichte und Rechtsgeschehen –  
Paperbacks Bd. 3

---

LIT

## Geleitwort

Ich habe *Jörg Arnold* erst sehr spät persönlich kennen gelernt. Anlässlich des 8. Dreiländerforums Strafverteidigung im Jahr 2018 in Freiburg/Breisgau hielt *Jörg Arnold* den Eröffnungsvortrag zum Thema „Europa: Strafverteidigung tut not!“. Im Vorfeld hatten wir uns schriftlich ausgetauscht. Beim abendlichen gemeinsamen Essen bestätigte sich unser beider Ahnung: Wir waren bezüglich des Themas „Strafverteidigung“ verwandte Seelen und so waren wir sofort „per Du“. Hieraus entwickelte sich in der Folge eine Freundschaft und so war es für mich eine große Ehre, als *Jörg Arnold* mich bat, zu dem nunmehr vorliegenden Buch ein Geleitwort zu verfassen.

„Entwicklungen der Strafverteidigung“ hat *Jörg Arnold* diesen Sammelband von Schriften aus seiner Feder genannt. In einem Buch werden sieben, an den unterschiedlichsten Stellen bereits veröffentlichte und vier neue Beiträge zum Thema Strafverteidigung und zum status quo der Strafverteidigung zu unterschiedlichen Epochen und in verschiedenen Regionen zusammengefasst.

Verteidigung ist Kampf – Kampf ums Recht mit den Mitteln des Rechts.

Seit dem Jahr 1969 steht dieser Satz an vorderster Stelle im Handbuch des Strafverteidigers von *Hans Dachs*. Dieser Kampf ums Recht ist zu verschiedenen Zeiten mit unterschiedlichsten Mitteln geführt worden. Die strafprozessrechtlichen, aber auch die politischen Rahmenbedingungen bestimmten wesentlich die Art der Strafverteidigung. Gerhard Mauz schrieb zu der Verteidigung im sog. Baader-Meinhof-Prozess in den 1970-er Jahren:

„Zum ersten Mal in der Geschichte der Bundesrepublik steht der Beruf des Strafverteidigers im Mittelpunkt einer öffentlichen grundsätzlichen Auseinandersetzung. Das ist eine Sensation (...) dass ein Strafverteidiger für seinen Mandanten eintrat, wurde als selbstverständlich hingenommen, er spielte die ihm zugewiesenen Rolle (eines rechtsstaatlichen Feigenblatts). Nun wird endlich in diesem Land verteidigt und schon ist von Missbrauch die Rede.“

Kaum ein Jahrzehnt später hatte allerdings eine andere Strafprozesskultur in deutschen Gerichtssälen Einzug gehalten. Unter dem Pseudonym „Detlev Deal“ schrieb *Hans Joachim Weider* über eine „Unkultur des Strafprozesses“. Die Absprache, der Deal hatte eine formelle, kontradiktorische Verteidigung in weiten Teilen verdrängt. Im Jahr 2009 wurde dieser „Handel mit der Gerechtigkeit“ durch das Verständigungsgesetz auch noch in einen gesetzlichen Rahmen gegossen. Die Verständigung wurde durch das BVerfG im Jahr 2013 zwar goutiert; allerdings hatten sich im Verlauf des Verfahrens derartige Mängel in der praktischen Handhabung ergeben, dass das Urteil

des höchsten deutschen Gerichtes das Institut der Verständigung lediglich „unter Bewährung von dem Vorwurf der Verfassungswidrigkeit freigesprochen“ hat.

*Jörg Arnolds* nunmehr vorliegende Sammlung an wissenschaftlichen Schriften skizziert die gesamte Bandbreite der Strafverteidigung in der Weimarer Zeit, in der Nachkriegszeit bis hin zur Gegenwart. Die nationale Sichtweise wird in mehreren Beiträgen um die zwingend zu beachtende Dimension der transnationalen Strafverteidigung erweitert. Der vergleichende Blick auf die Strafverteidigung in der VR China ist ein ebenso interessanter wie auch erhellender.

Die Zusammenstellung der Schriften ist ein wichtiger Schritt einer Darstellung von Verteidigung. Ein Plädoyer für Verteidigung. Zugleich aber auch eine Mahnung an die Strafverteidigung:

Verteidigung tut not!

Ich wünsche den hoffentlich zahlreichen Lesern dieses Sammelbandes ebenso viel Spaß bei der Lektüre wie ich ihn hatte!